

## ANLAGE 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Stadtmuseums-Gebührensatzung) vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Stadtmuseums-Gebührensatzung) vom 11.05.2005 (MüABI 2005 S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

“Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben                      € 4,40“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Ziffer 1 wird gestrichen.

Ziffer 2 wird Ziffer 1

Ziffer 3 wird Ziffer 2.“

3. Neu eingefügt wird § 9 in folgender Fassung:

„§ 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benützung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen für die Besichtigung des Münchner Stadtmuseums sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinhebelle des Münchner Stadtmuseums einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

Die Gebühren und Auslagen für die Wiedergabe- / Leiherlaubnis sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinhebelle des Münchner Stadtmuseum einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

5. Der bisherige § 10 wird § 11.

**§ 2** Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## ANLAGE 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum–Villa–Stuck-Gebührensatzung) vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) vom 11.05.2005 (MüABI 2005 S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Ziff. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben  
- Historische Räume, Sammlung € 4,40“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

“Ziffer 1 wird gestrichen.

Ziffer 2 wird Ziffer 1

Ziffer 3 wird Ziffer 2.“

3. Neu eingefügt wird § 9 in folgender Fassung:

“§ 9 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherrlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen für die Besichtigung des Museum Villa Stuck sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle des Museum Villa Stuck einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen. Die Gebühren und Auslagen für die Wiedergabe- / Leiherrlaubnis sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle des Museum Villa Stuck einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

5. Der bisherige § 10 wird § 11.“

**§ 2** Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## **ANLAGE 3**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) vom 11.05.2005 (MüABl 2005 S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Neu eingefügt wird § 8 in folgender Fassung

“§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benützung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen für die Besichtigung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinhebestelle der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.  
Die Gebühren und Auslagen für die Wiedergabe- / Leiherlaubnis sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinhebestelle der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

2. Der bisherige § 8 wird § 9

3. Der bisherige § 9 wird § 10

**§ 2** Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

## **ANLAGE 4**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches–Museum–München–Gebührensatzung)vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

**§ 1** Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches–Museum–München–Gebührensatzung) vom 05.03.2007 (MüABI 2007 S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Neu eingefügt wird § 9 in folgender Fassung

“§ 9 Entstehung und Fälligkeit

- (3) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benützung / Inanspruchnahme der Leistung bzw. Erteilung der Wiedergabe- / Leiherlaubnis. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (4) Die Gebühren und Auslagen für die Besichtigung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.  
Die Gebühren und Auslagen für die Wiedergabe- / Leiherlaubnis sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.

2. Der bisherige § 9 wird § 10

3. Der bisherige § 10 wird § 11

**§ 2** Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.